

§ 1924 BGB **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

Bundesrecht

Buch 5 – Erbrecht -> Abschnitt 1 – Erbfolge

Titel: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: BGB

Gliederungs-Nr.: 400-2

Normtyp: Gesetz

§ 1924 BGB – Gesetzliche Erben erster Ordnung

- (1) Gesetzliche Erben der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers.
- (2) Ein zur Zeit des Erbfalls lebender Abkömmling schließt die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge von der Erbfolge aus.
- (3) An die Stelle eines zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebenden Abkömmlings treten die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge (Erbfolge nach Stämmen).
- (4) Kinder erben zu gleichen Teilen.